WWA

Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.

28.01.2023

Das Bundesbergrecht verbietet die Anlage von Rückstandshalden der Kali-Industrie

Die vorgetragenen Einwände können durch eine Abdeckung der Rückstandshalden nicht aufgehoben werden. Das Haldenmaterial kann durch Versatz in untertägige Hohlräume beseitigt werden.

für den Vorstand: Rainer Zawislo, Dr. Walter Hölzel

0 Zusammenfassung

a) Das Vorhaben, die bei der Kaliproduktion anfallenden mineralischen Abfälle oberirdisch abzulagern und mit schadstoffhaltigen Stoffen abzudecken, entspricht bereits nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG.

b) Das Vorhaben widerspricht den Vorgaben des § 22 a ABBergV, denn es ist nicht geeignet, Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

c) Das Vorhaben berücksichtigt nicht den Stand der Technik, sondern würde die bisherige, die Umwelt in hohem Maße gefährdende bzw. schädigende Praxis fortsetzen. Stand der Technik ist vielmehr der untertägige Versatz des Haldenmaterials.

I Die Errichtung von Rückstandshalden ist mit der Zweckbestimmung des Bergrechts nicht vereinbar

Der Bergbau ist gemäß der Zweckbestimmung des § 1 Nr. 1 BBergG so zu betreiben, dass die Lagerstätten geschützt sowie Grund und Boden schonend behandelt werden

Die Errichtung der Rückstandshalden verstößt permanent gegen diese Zweckbestimmung. Weder das Gebot des Lagerstättenschutzes noch das Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden beachtet:

- **Die Salzrückstände der Werke im Werra-Fulda-Revier enthalten noch beträchtliche Mengen an Wertstoffen.** Diese Wertstoffe gehen über die Haldenlaugen verloren, die in den Untergrund versickern und in die Werra eingeleitet werden. Da die Haldenlaugen aufgearbeitet und die Wertstoffe zurückgewonnen werden können, verstößt der Betrieb der Rückstandshalden gegen das Gebot des Lagerstättenschutzes. Das trifft auch dann zu, wenn zwar eine Haldenabdeckung vorgesehen ist, diese sich aber über viele Jahrzehnte erstrecken soll. Grundsätzlich ist es auch möglich, durch verbesserte Aufbereitungsverfahren den Wertstoffanteil der Salzrückstände zu verringern.

Die K+S AG hat im Jahre 2010 die K-UTEC AG in Sondershausen beauftragt, ein Aufbereitungsverfahren für die Haldenlaugen der K+S-Rückstandshalde in Neuhof Ellers zu entwickeln. Das Ergebnis wurde 2011 vorgelegt und im Jahre 2012 auch dem so genannten „Runden Tisch" vorgestellt. Das Gremium hat damals seinen Vorsitzenden beauftragt, das Verfahren auf Kosten des Runden Tisches bis zur Einsatzreife entwickeln zu lassen. Der Vorsitzende hat den Beschluss des Gremiums allerdings nicht umgesetzt. Das Verfahren wurde von Prof. Dr. Quicker (RWTH Aachen) überprüft und für wirtschaftlich machbar befunden:

***Marx et al.**, Überlegungen zur abstoßreduzierten bzw. abstoßfreien Produktion von Salzen, Kassel 18.09.2012. Das neue Konzept finden Sie auf den Folien 20 bis 36, den Vergleich mit anderen natürlichen Salzwässern auf der Folie 37: https://bit.ly/3BxWyEa*
***Quicker**, Entsorgung von Kaliabwässern durch Eindampfen. Evaluierung eines alternativen Entsorgungsszenarios für Kaliabwässer der K+S Kali GmbH, Juli 2013, https://bit.ly/3H0cxgs*

Die K-UTEC AG hat daraufhin die Weiterentwicklung auf eigene Kosten betrieben und auf die gesamten Abwässer der K+S AG im Werra-Fuldarevier ausgedehnt. Die Verfahrenskombination wurde 2014 am Runden Tisch präsentiert und vom Umweltbundesamt als technisch und wirtschaftlich machbar befunden. Es hätte eine abstoßfreie Kaliproduktion ermöglicht. Die K+S AG hat allerdings abgelehnt, die entsprechenden Anlagen zu bauen. Deshalb sollen jetzt auf Betreiben der hessischen Umweltministerin und der K+S AG die Qualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht umgesetzt werden.

***Marx et al.**, Überlegungen zur Aufbereitung der Abstoßlösungen des Werkes Werra, Runder Tisch, 24. 09.2013, https://bit.ly/3kQk7U*
***Marx et al**, K-UTEC AG, „Überlegungen zur Aufbereitung der Abstoßlösungen des Werkes Werra“, 21.01.2014. Der Hinweis „Vorbereitete, aber nicht vorgestellte Präsentation“ auf der ersten Folie bezieht sich darauf, dass der Vorsitzenden des Runden Tisches, Prof. Brinckmann, dem Vorstandsvorsitzenden der K-UTEC AG nicht gestattet hatte, seinen Vorschlag vorzutragen. http://bit.ly/3CRGdtX*
***K-UTEC AG**, „Stellungnahme zur Presseinformation der K+S AG zur ’23. Sitzung des Runden Tisches in Heringen/Werra‘ vom 21. Januar 2014“, 24.01.2014, https://bit.ly/3kcvaE6*

- **Die Anlage von Rückstandshalden ist nicht erforderlich, um Kalibergbau betreiben zu können.** Die Salzrückstände können nämlich durch Versatz in untertägige Hohlräume der Grube Neuhof-Ellers beseitigt werden. Da über Jahrzehnte Salzabfälle durch Verpressen in den Untergrund und Einleiten in die Werra beseitigt worden sind, reicht das im Werra-Fulda-Revier zur Verfügung stehende Volumen aus, die restlichen (festen) Rückstände der Werke aufnehmen zu können. Dem steht allenfalls entgegen, dass dort auch bergbaufremde Stoffe eingelagert werden. Dies wäre einzustellen, weil die eigenen Abfälle der Werke Vorrang haben.

- **Auch mit der Abdeckung der Rückstandshalden würde das Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nicht erfüllt.** Die Aufstandsfläche vergrößert sich vielmehr, weil die Halden aus statischen Gründen abgeflacht werden müssen und mit einer Dickschicht aus belasteten Abfällen abgedeckt werden sollen.

II Die Errichtung der Rückstandshalden erfüllt nicht die in § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG genannten Voraussetzungen für die bergrechtliche Betriebsplanzulassung

II.1 Nichteinhaltung der Anforderungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG und des § 22 a ABBergV

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG sind die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwenden oder zu beseitigen.

Die Errichtung der Rückstandshalden ist deshalb nicht ordnungsgemäß, weil u.a. durch die zwangsläufig anfallenden Haldenlaugen Gewässer und Boden nachteilig beeinflusst werden. Das trifft auch auf die Haldenerweiterungen zu.

*Siehe hierzu **Piens/Schulte/Graf Vitzthum**, Kommentar zum Bundesberggesetz, § 55 Rz 140*

Dies stellt einen Verstoß gegen die Grundpflichten der Abfallbeseitigung dar.

Darüber hinaus verstößt die Errichtung der Rückstandshalden und deren Erweiterung gegen die Anforderungen des § 22a Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV). Der Unternehmer hat nämlich für die Entsorgung von Abfällen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die Umwelt sowie sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern. Er hat dabei den Stand der Technik zu berücksichtigen.

„Stand der Technik“ ist dabei nicht die allgemeine Praxis der Bergbaubetriebe, sondern die bestverfügbare Technik, um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Die Anlage von Rückstandshalden entspricht nicht dem Stand der Technik, weil es besser geeignete Verfahren gibt, dies wäre u.a. der untertägige Versatz der Salzrückstände.

Dies trifft auch dann zu, wenn die Rückstandshalden abgedeckt werden. Der hier notwendige, überprüfbare Nachweis der langfristigen Standfestigkeit der Halde, ihrer schadstoffbelasteten Abdeckung und der Trennschicht sowie der langfristigen Wirksamkeit ist nicht erbracht worden. Auch hinsichtlich der schadstoffbelasteten Abdeckung ist deshalb festzustellen, dass diese Abfälle nicht ordnungsgemäß nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG verwendet werden.

II.2 Verstoß gegen die allgemein gültige Grundpflicht zur Abfallentsorgung, nämlich Abfälle vorrangig zu vermeiden

Schon in der Planungsphase und insbesondere bei der Wahl der Verfahren zur Gewinnung und Aufbereitung, bei der Bewertung der Auswirkungen über Tage, bei der Verfüllung von Abbauhohlräumen sowie beim Einsatz weniger schädlicher Stoffe bei der Aufbereitung muss die Abfallentsorgung berücksichtigt werden.

Der Anhang 5 zu § 22a Abs. 2 ABBergV benennt unter Nr. 2 die Ziele des vom Unternehmer aufzustellenden Abfallwirtschaftsplans, nämlich

1. die Entstehung von Abfällen und deren Schadstoffpotenzial zu minimieren,

2. die Verwertung bergbaulicher Abfälle zu fördern sowie

3. deren ordnungsgemäße Beseitigung zu sichern.

Die Praxis der Rückstandshalden genügt diesen Zielen nicht. Sie entspricht auch nicht dem Stand der Technik, weil es besser geeignete Verfahren gibt, um Abfälle zu vermeiden oder ihre Entstehung zu minimieren:

__Aufbereitung der Rohsalze bereits unter Tage__, verbunden mit dem sofortigen Versatz der Rückstände (K-UTEC AG, Betriebsplan für die Grube Roßleben, 2008). Damit kann die Anlage von Rückstandshalden und die Freisetzung von Betriebshilfsstoffen über Verwehungen und Haldenlaugen __vermieden__, der Versatz der Rückstände für die Bergsicherheit und zur Verbesserung der Bewetterung __verwertet__ und gleichzeitig die festen Abfälle des Kalibergbaus __beseitigt__ werden.

II.3 Nichteinhaltung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG darf ein Betriebsplan nur dann zugelassen werden, wenn **gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung von Rohstoffen nicht zu erwarten** sind.

Die bereits bestehenden Rückstandshalden wie auch ihre Erweiterungen sind als Ewigkeitslasten zu betrachten. Die zwangsläufig entstehenden Haldenlaugen gelangen in den Boden oder in die Vorflut. Die damit einhergehende Versalzung stellt eine dauerhafte Einwirkung mit schädlichen Veränderungen insbesondere der chemischen und biologischen Beschaffenheit der Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser dar. Die Schwelle zur Gemeinschädlichkeit ist damit signifikant überschritten.

Bereits das Preußische Allgemeine Berggesetz (ABG) von 1865 hatte die Verunreinigung fließender Gewässer als typischen Fall des __Gemeinschadens__ angesehen (Motive zu dem Entwurf des ABG, Zeitschrift für Bergrecht (ZfB),Nr. 6 (1865), Seite 198).

Die Betriebspläne für die Flussgebietseinheit Weser (2015-2020 und 2021-2027) zeigen, dass schon die Haldenlaugen aus dem Werra-Fuldarevier es unmöglich machen, die Qualitätsziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Aus den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Meiningen (2021) wissen wir, dass die K+S AG und das hessische Umweltministerium vereinbart hatten, die Werra zu einem unsanierbaren Fluss herabzustufen, um die Wasserrahmenrichtlinie nicht umsetzen zu müssen (Vierphasenplan der Umweltministerin Priska Hinz: Ein behördlich verordneter Gemeinschaden).

II.4 Nichteinhaltung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG.

Nach $ 55 Abs. 1 Satz 4 BBergG darf ein Betriebsplan nur dann zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten wird, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Der derzeitige versatzlose Kammer-Pfeiler-Bau führt zu Abbauverlusten in Größenordnungen von teilweise über 60%.

__Pilotprojekt Werra-Salzwasser__, Endbericht 2007, Seite 30

Diese Abbauverluste können erheblich reduziert werden, wenn die über Tage umweltschädlich abgelagerten festen Rückstände als Versatz eingebracht werden. Für die Einbringung des Versatzes stehen ausreichend erprobte bergtechnische Verfahren zur Verfügung.

*z.B. **K-UTEC AG Salt Technologies**, Back-filling of rooms for pillar mining*

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Schutz der Lagerstätte angesichts des gesetzlichen Ziels der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Bedeutung der aus der Lagerstätte gewonnenen Rohstoffe zur Herstellung von Düngemitteln für die Nahrungsmittelproduktion, die noch in großem Umfang auf kaliumhaltige Düngemittel setzt.

*Siehe dazu auch **VG Kassel**, Beschluss vom 02.08.2012 – 4 L 81/12.KDS, Abs. 77*

Der seit Jahrzehnten durchgeführte versatzlose Abbau widerspricht diesem öffentlichen Interesse. Die übertägige Aufhaldung der festen Rückstände anstelle deren Verwendung als Versatz beeinträchtigt die Lagerstätte und erfüllt somit nicht die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Dies trifft auch dann zu, wenn die Halden abgedeckt werden.

II.5 Nichteinhaltung der Voraussetzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG darf ein Betriebsplan nur dann zugelassen werden, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist.

Die Rückstandshalden verhindern eine künftige Nutzung der Oberfläche auf Dauer. Es ist nicht erkennbar, wie jemals wieder eine Nutzung der Oberfläche ermöglicht werden könnte.

Aus diesem Grunde erfüllt die derzeitige Praxis nicht die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplans. Das gilt auch für Haldenerweiterungen.

II.6 Technische Anforderungen an die oberirdische Ablagerung von Abfällen der Klasse IV

Ohne die Ausnahmen, die dem der Bergaufsicht unterliegenden Bergbau zugebilligt werden, wären die mineralischen Produktionsabfälle, sofern sie nicht verwertet werden, auf Grund ihrer Eigenschaften gemäß Deponieverordnung (DepV) in einer Deponie der Klasse IV, also in einem Salzbergwerk (!), abzulagern. Der Gesetzgeber sieht Abfälle mit derartigen Eigenschaften offenkundig als hochproblematisch an.

Für die oberirdische Ablagerung von Abfällen der Klasse IV müsste die Antragstellerin dann Maßnahmen treffen, die ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen, um die bergbauneutralen Grundsätze des KrWG, insbesondere des § 15 Abs. 2 KrWG, einhalten zu können.

Da es für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle im Bereich der Bergaufsicht keine eigenen technischen Regelwerke mit konkreten Vorgaben gibt, wären als Maßstab die ansonsten geltenden deponietechnischen Anforderungen heranzuziehen. Entsprechendes sieht die Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) vor, die für die Entsorgung von Gewinnungsabfällen in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gilt. Gemäß § 3 GewinnungsAbfV gelten die für die Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge eine Beseitigungsanlage Annforderungen der DepV entsprechend.

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Gewinnungsabfallverordnung-GewinnungsabfV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S 900. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBL I S. 202)

Angesichts der Tatsache, dass die Produktionsabfälle der Deponieklasse IV zuzuordnen wären, müsste die vorgesehene oberirdische Ablagerung unter technischen Voraussetzungen erfolgen, die das Schutzniveau der Deponieklasse III übertreffen. Das ist nicht nachgewiesen. Das Schutzniveau der Deponieklasse III ist schon dann nicht erreicht, wenn die geotechnische Eignung des Standorts nicht nachgewiesen ist und Verformungen des Untergrunds nicht ausgeschlossen werden können. Dies könnte die Funktion der – wenn überhaupt vorhandenen – Basisabdeckung und Entwässerung dauerhaft und irreparabel schädigen.

Diese Überlegungen gelten auch dann, wenn die Rückstandshalde abgedeckt werden soll, weil auch deren langfristige Standsicherheit und Wirksamkeit nicht überprüfbar nachgewiesen ist.